

ZH_OBERGERICHT SB130134 vom 26. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130134

FR: ZH_OBERGERICHT SB130134 du 26 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130134 del 26 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Hinsichtlich des Verfahrensganges bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens kann vollumfänglich auf die vollständigen und zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 83 S. 3 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Mit vorstehend wiedergegebenem Urteil vom 15. Oktober 2012 wurde der Beschuldigte vollumfänglich freigesprochen. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens wurden auf die Gerichtskasse genommen und dem Beschuldigten wurde Schadenersatz in der Höhe von Fr. 6'375.-- zugesprochen. Zudem sprach die Vorinstanz dem Beschuldigten aus der Gerichtskasse für die zu Unrecht erlittene Haft eine Genugtuung von Fr. 38'200.-- zu (Urk. 83 S. 49).

E. 1.3

Gegen dieses Urteil meldete die Anklagebehörde mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 fristgerecht Berufung an (Urk. 76). Nach Zustellung des begründeten Urteils (am 22. März 2013; Urk. 82/1) ging die Berufungserklärung der Anklagebehörde vom 25. März 2013 ebenfalls innert Frist am 27. März 2013 bei Gericht ein (Urk. 91). Mit Verfügung vom 11. April 2013 übermittelte der Vizepräsident die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO dem Beschuldigten, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 94). Weder der Beschuldigte, noch sein amtlicher Verteidiger liessen sich innert Frist vernehmen.

E. 1.4

In der Folge wurde auf den 26. August 2013 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 96). Die Berufungsverhandlung fand zusammen mit der Berufungsverhandlung im Prozess Nr. SB130221 statt.

E. 1.5

Zu Beginn der heutigen Berufungsverhandlung, zu welcher der Beschuldigte und sein Verteidiger, Staatsanwalt lic. iur. P. Gossner als Vertreter der Anklage

- 5 - sowie die Vertreterin der Privatklägerin im Verfahren SB130221 erschienen sind, waren keine Vorfragen zu entscheiden (Prot. II S. 6). Das vorliegende Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 11 ff.).

E. 1.6

Zum Beweisantrag des Beschuldigten auf Einvernahme von B._____, C._____ und D._____ als Zeugen ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht geltend machte, die Zeugen C._____ und D._____ könnten etwas zur Erstellung des Sachverhaltes beitragen (vgl. Urk. 99). Da hinreichend Beweise zur Erstellung des angeklagten Sachverhaltes vorliegen und vor allem die Aussagen der Beteiligten dazu zu würdigen sein werden, kann auf die Einvernahme von C._____ und D._____ als Zeugen verzichtet werden. Auch die Einvernahme von B._____ als Zeuge erübrigt sich, da dieser seine Wahrnehmungen in einem Schreiben, welches als Urk. 107 zu den Akten genommen wurde, dargelegt hat. Die Beweisanträge sind demnach abzuweisen.

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Anklagebehörde beantragt, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und der Beschuldigte sei anklagegemäss der mehrfachen Vergewaltigung, der mehrfachen Drohung, der mehrfachen einfachen Körperverletzung sowie der wiederholten Tätlichkeit schuldig zu sprechen und mit einer Freiheitsstrafe von

E. 2.2

Nicht angefochten wurde die Herausgabe von Gegenständen an den Beschuldigten (Dispositiv Ziffer 5), weshalb vorab festzustellen ist, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang bereits in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Formales 3.1. Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies jeweils in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne, dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

- 6 - 3.2. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 10. November 2011 6B_170/2011 E. 1.2.). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

E. 4

Prozessuales

E. 4.1

Unter Ziff. I. 1. macht die Vorinstanz zutreffende Ausführungen zur prozessualen Stellung der Geschädigten. Mit Verweis darauf, dass diese am

E. 4.2

Unter Ziff. I. 2. setzte sich die Vorinstanz mit dem Einwand der Verteidigung auseinander, wonach es dem Beschuldigten mit Bezug auf den Vorwurf der mehrfachen Vergewaltigung aufgrund der vagen zeitlichen Angaben in der Anklageschrift nicht möglich sei, sich wirkungsvoll gegen die erhobenen Anschuldigungen zur Wehr zu setzen. In diesem Umstand sei eine Verletzung des Anklageprinzips zu erblicken. Die Vorderrichter stellten sich auf den Standpunkt, dass die Anklage dem Anklageprinzip noch standhalte. Der Verteidigung sei aber insofern zuzustimmen, als aufgrund der zeitlichen Angaben das Anklageprinzip durch die Anklagebehörde arg strapaziert werde (Urk. 83 S. 4 f.).

E. 4.2.1

Lediglich der Vollständigkeit halber ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren - entgegen der Ansicht der Vorinstanz - den Einwand bezüglich der Verletzung des Anklageprinzips nicht nur im Zusammenhang mit dem Vorwurf der mehrfachen Vergewaltigung, sondern

- 7 - auch im Zusammenhang mit den Anklageziffern 2.7 (Urk. 69 S. 28) und 3.1 (Urk. 69 S. 28 f.) erhoben hat.

E. 4.2.2

Gemäss Art. 325 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift "möglichst kurz, aber genau" die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Ungenauigkeit [der Anklageschrift] schadet zumindest dann nicht, wenn eine ansonsten nicht zu beanstandende Anklageschrift deshalb ungenau ist, weil gewisse Tatumstände (z. B. der [genaue] Zeitpunkt, der Tatort, Personalangaben, Deliktstratagem etc.) im Rahmen des Vorverfahrens nicht ermittelt werden konnten. Aus solchen Gründen noch vorhandene Unklarheiten beeinträchtigen das Erfordernis, dass die beschuldigte Person weiss, bzw. für sie "keine Zweifel mehr darüber bestehen können", was ihr genau vorgeworfen wird, grundsätzlich nicht und führen nicht zur Unbeachtlichkeit der Anklage. Sind also die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe in sachlicher und örtlicher Hinsicht detailliert umschrieben, sodass die Umschreibung eine hinreichende Individualisierung der zu beurteilenden Tat erlaubt, vermag dies die relative zeitliche Unbestimmtheit der Anklage aufzuwiegen (Landshut in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N 28 zu Art. 325). Das Bundesgericht musste sich schon verschiedentlich mit der Frage der zeitlichen Bestimmtheit der Anklage befassen. So hielt es beispielsweise eine Eingrenzung des Vorwurfs sexueller Nötigung auf drei Monate für hinreichend, weil der genaue Zeitraum wegen der mehrere Jahre zurückliegenden Tat nicht mehr eruierbar war (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes 6B_333/2007 vom 7. Februar 2008 E. 2.1.5 mit Hinweis). Ebenso liess es die Angabe einer bestimmten Jahreszeit wie "Herbst 1998", "Winter 1999", die Beschränkung auf wenige Monate wie "November oder Dezember 1999" oder auf einen nicht näher bestimmten Zeitpunkt innerhalb eines Monats genügen (Entscheidung des Bundesgerichtes 6B_233/2010 vom 6. Mai 2010 E. 2 und 2.3; 6B_684/2007 vom 26. Februar 2008 E. 1.4; 6B_255/2008 vom 10. Oktober 2008 E. 2.6; 1P.547/1999 vom 3. Dezember 1999 E. 4b; je mit Hinweisen). In einem anderen Fall sah das Bundesgericht die Umschreibung eines längeren Zeitraums als mit dem Anklageprinzip vereinbar: So erachtete es bei einer Mehrzahl von Vorwürfen die Angabe "in den Skiferien von Februar 1993 bis Februar 1996" bzw.

- 8 - "bis längstens zum Abschluss des dritten Sekundarschuljahres durch das Opfer im Sommer 1999" in Verbindung mit der genauen Bezeichnung der Tatorte für hinreichend detailliert umschrieben (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes 6B_830/2008 vom 27. Februar 2009 E. 1 und E. 2.4. mit Hinweisen). Diese Beispiele zeigen, dass der Begriff der möglichst genauen Beschreibung der Tatausführungszeit (vgl. heutige Regelung in Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO, bzw. praktisch identische Regelung in § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StPO/ZH, welche bis Ende 2010 massgebend war) nicht generell bzw. abstrakt erfasst werden kann, sondern, dass diese Umschreibung auch von den Umständen des konkreten Falles abhängt. Zu beachten sind dabei unter Anderem das Alter und die kognitiven Fähigkeiten der betroffenen Person, sowie die Dauer, welche seit dem mutmasslichen

Ereignis verstrichen ist. Für die Frage, ob im Zusammenhang mit der zeitlichen Bestimmtheit der Anklage eine Verletzung des Anklageprinzips vorliegt, ist zusammenfassend daher letztlich die in jedem Einzelfall vorzunehmende Abwägung zwischen den berechtigten Anliegen des Opfers und dem Recht des Beschuldigten auf effektive Verteidigung massgebend (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes 6B_333/2007 vom 7. Februar 2008 E. 2.1.5). Sind die Anklagevorwürfe in sachlicher und örtlicher Hinsicht detailliert umschrieben, so erlaubt dies eine hinreichende Individualisierung der zu beurteilenden Taten, welche die relative zeitliche Bestimmtheit der Anklage aufzuwiegen vermag, was zur Verneinung einer relevanten Einschränkung in den Verteidigungsrechten des Beschuldigten bzw. einer Verletzung des Fairnessprinzips führen kann (vgl. dazu Entscheid des Bundesgerichtes 6B_830/2008 vom 27. Februar 2009 E. 2.4., vgl. auch Landshut in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N 28 zu Art. 325 StPO).

E. 4.2.3

Im Lichte der oben zitierten bundesgerichtlichen Praxis sind die dem Beschuldigten in der Anklageschrift zur Last gelegten Vorgehensweisen in zeitlicher Hinsicht ohne Weiteres mit dem Anklageprinzip vereinbar. Namentlich die unter den Anklageziffern 1.1, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 sowie 2.6 und 3.2 umschriebenen Tatausführungen beschreiben den jeweils mutmasslichen Tatzeitpunkt bis auf wenige Tage respektive Wochen genau. Das bezüglich dieser Anklageziffern den Anforderungen an das Anklageprinzip hinreichend Genüge

- 9 - getan wurde, liegt auf der Hand und wurde im Übrigen auch von der Verteidigung nicht in Abrede gestellt.

E. 4.2.4

Hinsichtlich der übrigen Anklageziffern (1.2, 2.7 und 3.1) beschreibt die Anklagebehörde den fraglichen Tatzeitpunkt weniger präzise. Die Rede ist etwa davon, dass sich der Beschuldigte "nach dem unter Ziff. 1.1. geschilderten Vorfall bis am 8. Juni 2011 an im einzelnen nicht bestimmbar Tagen [...] jeweils in der Nacht oder am Morgen um ca. 05.00 Uhr [...] noch mindestens zwei Mal" an der Geschädigten vergangen haben soll (Urk. 41 S. 3; Anklageziffer 1.2.). Unter Anklageziffer 2.7 wird in zeitlicher Hinsicht festgehalten, dass der Beschuldigte die Geschädigte "an einem nicht näher bekannten Tag zwischen dem 28. September 2010 und dem 8. Juni 2011" geschlagen haben soll (Urk. 41 S. 6). Schliesslich wird in Anklageziffer 3.1 ausgeführt, der Beschuldigte habe die Geschädigte "an im einzelnen nicht genau bestimmbar Tagen, im Zeitraum vom 28. September 2010 bis 8. Juni 2011" mehrfach in der beschriebenen Art und Weise bedroht (Urk. 41 S. 7; Anklageziffer 3.1). Bezüglich dieser drei Vorhalte erstreckt sich die umschriebene Zeitspanne jeweils auf 6 bis 9 Monate. Nachdem die betreffenden Vorwürfe sowohl in tatsächlicher, wie in räumlicher Hinsicht präzise und detailliert umschrieben sind und das Bundesgericht bereits weit unbestimmtere Zeitspannen als mit dem Anklageprinzip vereinbar erachtete, ist nicht einzusehen, inwiefern vorliegend die Verteidigungsrechte des Beschuldigten in unzulässiger Art und Weise eingeschränkt sein sollen. Der Beschuldigte weiss konkret, welche Vorwürfe gegen ihn erhoben werden, die mutmasslichen Handlungsabläufe sind detailliert geschildert und es wird präzise umschrieben, wo sich die jeweiligen, vermeintlich deliktischen Handlungen zugetragen haben sollen. Zusammen mit der zeitlichen Eingrenzung ergibt dies einen hinreichend genau formulierten

Anklagevorwurf, gegen den sich der Beschuldigte - entgegen der Ansicht der Verteidigung - sehr wohl zur Wehr setzen kann. Eine Verletzung des Anklageprinzips ist jedenfalls nicht ersichtlich, entsprechend ist auf die Anklage auch in den monierten Punkten vorbehaltlos einzutreten.

- 10 - II. Schuldpunkt 5. Sachverhalt 5.1. Allgemeines 5.1.1. Die Anklagebehörde wirft dem Beschuldigten mehrfache Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 StGB), mehrfache Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB), mehrfache einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB und teilweise in Verbindung Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB) sowie wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB) vor (Urk. 41). 5.1.2. Der Beschuldigte bestreitet sämtliche gegen ihn erhobenen Vorwürfe (Urk. 67 und Urk. 106). Damit ist der eingeklagte Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemeinen Beweisregeln zu erstellen. 5.1.3. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid allgemeine Ausführungen zu den Voraussetzungen einer strafrechtlichen Verurteilung - namentlich auch zu dem den Beschuldigten begünstigenden Grundsatz "in dubio pro reo" - gemacht. Weiter hat sie das Notwendige zu den Grundsätzen der Beweiswürdigung dargelegt und insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Würdigung von Aussagen nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit der Aussagenden abgestellt werden dürfe, sondern dass die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Äusserungen massgeblich seien. Diese seien einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen sei (Urk. 83 S. 7). Auf diese Erwägungen der Vorderrichter kann vorab verwiesen werden. 5.2. Einvernommene Personen und deren Aussagen 5.2.1. Die erstinstanzlichen Erwägungen zur Frage der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Geschädigten, des Beschuldigten und der Zeugen können übernommen werden. Sie sind vollständig und überzeugend (Urk. 83 S. 8 ff.). Hinzu kommt

- 11 - folgendes: Während die Glaubwürdigkeit die Grundlage dafür liefert, ob einer Person getraut werden kann, was sich aus der prozessualen Stellung einer Person sowie aus ihren persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten ergibt, betrifft die Glaubhaftigkeit nur die spezifische Aussage und damit deren Wahrheitsgehalt. Bei der Beweiswürdigung ist in erster Linie - wie oben gezeigt - der innere Gehalt der Aussagen massgeblich (Glaubhaftigkeit). Das Bundesgericht geht in konstanter Rechtsprechung davon aus, dass der Glaubwürdigkeit einer Person lediglich untergeordnete Bedeutung zukomme, da sich daraus keine Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen ableiten liessen (BGer 6B_655/2012 vom 15.02.2013 mit weiteren Verweisen.). Im Lichte dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung erübrigen sich Weiterungen zur Frage der allgemeinen Glaubwürdigkeit der aussagenden Personen. 5.2.2. Aussagen der Geschädigten 5.2.2.1. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 83) wurde die Geschädigte insgesamt viermal befragt (Urk. 19/1-3, Urk. 19/5 sowie Urk. 19/10+11), wobei sich die staatsanwaltschaftliche Einvernahme in insgesamt drei Teile gliedert (Urk. 19/2-3 und Urk. 19/5). Weiter wurde die Geschädigte am 17. Februar 2012 und am 26. März 2012 zu der von ihr abgegebenen Desinteresseerklärung befragt (Urk. 19/10+11). Letztere Befragungen tragen indes nichts zur eigentlichen Sachverhaltserstellung bei und finden daher keinen Eingang in die nachfolgende Beweiswürdigung. 5.2.2.2. Die Vorinstanz führte zur Frage der Verwertbarkeit der polizeilichen Einvernahme vom 9.

September 2011 zusammengefasst aus, die Geschädigte habe ihre Aussagen unter Verwendung von Notizen gemacht, welche sich jedoch nicht bei den Akten befänden. Dieser Umstand sei von der Verteidigung denn auch beanstandet worden. Da es sich bei der Pflicht, Notizen zu den Akten zu nehmen, gemäss Wortlaut von Art. 143 Abs. 6 StPO um eine Kann-Vorschrift handle, sei diese Einvernahme dennoch verwertbar. Die Einvernahme sei jedoch mit entsprechender Zurückhaltung zu würdigen, da sich mangels Vorliegen der Notizen kein umfassendes Bild über das Zustandekommen der Aussagen machen lasse (Urk. 83 S. 17). Wie sich aus einer Protokollnotiz in der staatsan-

- 12 - walterschaftlichen Einvernahme vom 14. November 2011 ergibt, verwendete die Beschuldigte anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme andere Notizen, als im Rahmen der Einvernahmen durch den Staatsanwalt (Urk. 19/2 S. 16). Damit bleibt unklar, welche Notizen die Geschädigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme verwendete und es lässt sich anhand des Protokolls auch nicht eruieren, ob und inwiefern sie ihre Aussagen aus ihrer Erinnerung machte, oder ob sie lediglich die vorbereiteten Notizen rezitierte. Sinn und Zwecke von Art. 143 Abs. 6 StPO ist es aber gerade sicherzustellen, dass eine einvernommene Person ihre Aussagen im Zwiegespräch mit der einvernehmenden Person macht und nicht etwa eine vorbereitete, schriftliche Erklärung verliest. Benutzt die einvernommene Person mit Zustimmung der Verfahrensleitung schriftliche Unterlagen, so sind diese in Anwendung von Art. 143 Abs. 6 Satz 2 StPO zu den Akten zu nehmen (Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen StPO, Art. 143 N 3; Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 143 N 15 f.; BSK-StPO-Häring, Art. 143 N 42). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz handelt es sich dabei nicht um eine Kann-Vorschrift. Es steht zwar der Verfahrensleitung im Sinne einer Kann-Bestimmung (Art. 143 Abs. 6 Satz 1 StPO) frei, ihre Zustimmung zur Verwendung von Notizen zu erteilen respektive zu verweigern. Ist sie aber mit der Verwendung einverstanden, so trifft sie auch die prozessuale Pflicht, die betreffenden Unterlagen aktenkundig zu machen. Tut sie dies nicht, so verunmöglicht sie dem Beschuldigten, sich ein Bild von der Qualität der Aussagen zu machen, was einer eigentlichen Gehörsverletzung gleichkommt und den Beschuldigten in seinen prozessualen Verteidigungsrechten einschränkt. Zudem ist es auch dem Gericht aufgrund der fehlenden Dokumentation nicht möglich, eine zuverlässige Würdigung der betreffenden Aussagen vorzunehmen. Dies um so mehr, als - wie vorliegend geschehen- aus dem fraglichen Protokoll mit keinem Wort hervorgeht, wie die Geschädigte ihre Notizen verwendet hat und welche Passagen abgelesen respektive aus freien Stücken vorgetragen wurden. Ob dieses Versäumnis der Anklagebehörde letztlich jedoch dazu führt, dass die gesamte Aussage zum Nachteil des Beschuldigten unverwertbar wird, kann vorliegend offen bleiben, machte doch die Beschuldigte im weiteren Verlauf der Untersuchung hin-

- 13 - reichende und in jeder Hinsicht verwertbare Aussagen zum Tathergang, welche nachfolgend der Sachverhaltserstellung zugrunde zu legen sind. Die weiteren Einvernahmen der Geschädigten sind korrekt und unter Beachtung der Teilnahme- und Fragerechte des Beschuldigten erfolgt. Mit der Vorinstanz ist daher festzuhalten, dass sämtliche Aussagen, welche die Geschädigte gegenüber der Staatsanwaltschaft zu Protokoll gab, vollumfänglich verwertbar sind (Urk. 83 S. 5). 5.2.2.3. Die Geschädigte wurde am 14. November 2011 erstmals - damals noch als Privatklägerin - durch die Staatsanwaltschaft zur Sache einvernommen. Anlässlich dieser Einvernahme machte sie im Wesentlichen zusammengefasst folgende Aussagen (Urk. 19/2): 5.2.2.3.1. Sie habe bei der Polizei

wahrheitsgemässe Aussagen gemacht. Die ganze Situation habe sie jedoch psychisch so stark belastet, dass sie Medikamente nehmen müssen. Den Beschuldigten habe sie über dessen Mutter in der E._____ [Staat in Südosteuropa] kennen gelernt. Damals habe sie noch bei ihren Eltern in der E._____ und der Beschuldigte in der Schweiz gelebt. Sie sei mit dem Beschuldigten verwandt gewesen und habe ihm deshalb vertraut. Die Eltern hätten dann gesagt, sie müsse ihn zum Mann nehmen. Sie hätten sie entsprechend etwas unter Druck gesetzt. Bis sie in die Schweiz gekommen seien, sei die Beziehung zwischen ihr und dem Beschuldigten gut gewesen. Hier hätte sich dann alles geändert. Er habe ihr von Anfang an gesagt, es würden nun andere Regeln gelten. Sie habe ihm zu folgen und müsse von ihm weder Liebe noch Vertrauen verlangen. Wenn er ihr sage, dass sie sterben müsse, dann sterbe sie und wenn er ihr sage, dass sie aufstehen müsse, dann müsse sie aufstehen. Nach der Ziviltrauung sei sie vom 5. September an für zwei Wochen in die Schweiz zum Beschuldigten gereist. Danach sei sie zusammen mit ihm zurück in die E._____ gereist, um dort Hochzeit zu feiern. Am 27. September schliesslich seien sie wieder in die Schweiz gekommen. Unmittelbar danach hätten sie zu arbeiten begonnen. Im ersten respektive in den ersten beiden Monaten habe sie zusammen mit dem Beschuldigten Tag und Nacht in dem vom Beschuldigten gepachteten Restaurant "F._____" an der ...-Strasse ... in G._____ gearbeitet. 6

- 14 - Monate lang habe sie dann nur in der Nacht gearbeitet, an die Daten könne sie sich nicht mehr erinnern. Die folgenden beiden Monate habe sie dann nur noch am Donnerstag und am Samstag, jeweils in der Nacht gearbeitet. Sie sei am Anfang mit dieser Arbeit einverstanden gewesen. Als sie dann auch im Restaurant Gewalt " gespürt" habe und ihr der Beschuldigte nie einen Franken für ihre Arbeit bezahlt habe, habe sie von ihm eine Art Vertrag verlangt. Der Beschuldigte habe weder ihre Wünsche erfüllt, noch habe er für den gemeinsamen Haushalt jemals eingekauft. Der Beschuldigte habe sie nie wie seine Ehefrau behandelt. Er habe ihr keine Liebe entgegen gebracht, sie beleidigt und schliesslich angefangen, sie zu schlagen. Die Differenzen zwischen ihnen seien auch deshalb entstanden, weil er von ihr verlangt habe, dass sie ein Kopftuch trage und er habe ihr weitere Kleidervorschriften gemacht. So habe sie zum Beispiel keine kurzärmeligen T-Shirts mehr tragen dürfen. Der Beschuldigte habe ihr den Kontakt mit ihrer eigenen Familie untersagt und sie geschlagen, wenn sie geweint habe. Er habe ihr gesagt, sie dürfe nur mit seiner Erlaubnis weinen. Acht Monate lang habe sie mit niemandem gesprochen und in dieser Zeit niemanden kennengelernt. Auch habe sie der Beschuldigte mittels des Computers überwacht. Er habe sie vor anderen Leuten angeschrien und beleidigt. 5.2.2.3.2. Im ersten Monat nach der Einreise in die Schweiz habe der Beschuldigte damit begonnen, sie zu beleidigen. Er habe ihren Kopf gegen die Wand geschlagen und ihr mehrere Ohrfeigen verabreicht. Am 27. November 2010 sei er um ca. 01.30 Uhr nach Hause gekommen. Nachdem er ca. eine halbe Stunde zu Hause gewesen sei, habe er begonnen sie zu schlagen. Er habe sie so behandelt, weil sie geschlafen und seinen Anruf nicht gehört habe. Er habe ihren Kopf mit beiden Händen gehalten und ihn im Korridor mehrmals gegen die Wand geschlagen. Dann habe er sie ins Schlafzimmer gebracht. Dort habe er sie aufs Bett geworfen, wobei sie sich ihre Beine am Holzbettrand angeschlagen habe. Vom Bett sei sie dann auf den Boden gefallen. Sie sei kurz vor einer Ohnmacht gestanden und der Beschuldigte habe daraufhin kaltes Wasser über sie geschüttet. In diesem Zustand habe er sie ins Auto verfrachtet und sei mit ihr zum Arbeitsort [an die ...-Strasse] gefahren. Auf der rund halbstündigen Fahrt habe er alle Fenster im Auto geöffnet. Es sei ca. -10° Celsius kalt gewesen. Sie sei bis auf

- 15 - die Unterwäsche nass gewesen und habe noch acht Stunden lang sehr stark gefroren. Von diesem Vorfall habe sie eine Beule am Kopf davon getragen. Zudem hätten ihre Beine geschmerzt und sie habe am ganzen Körper "Entzündungen" gehabt. Sie denke, er habe sie deshalb mitten in der Nacht mit zur Arbeit geschleppt, weil er Angst gehabt habe, sie könnte sich in seiner Abwesenheit an die Polizei wenden (Urk. 19/2 S. 10 ff.). 5.2.2.3.3. Der erste Vorfall habe sich ca. Anfang Oktober 2010, mutmasslich in der Nacht, hinten im Restaurant ereignet. Sie habe den Beschuldigten angehalten besser auf die Sauberkeit zu achten. Da habe er sie am Hals gepackt, sie durch den kleinen Gang "gebracht" und gegen die Wand gestossen. Mit welcher Hand er sie gepackt habe, könne sie nicht sagen. Sie wolle nichts Falsches sagen. Generell habe er sie mit der rechten Hand gepackt. Er habe sie nicht so lange an die Wand gedrückt, nicht einmal eine Minute. Dennoch habe sie Atemnot gehabt. Er habe ihr noch ein paar Ohrfeigen gegeben und gesagt, er werde ihren Kopf abschneiden, wenn sie nicht mache, was er sage. Gesehen habe diesen Vorfall niemand (Urk. 19/2 S. 12 ff.). 5.2.2.3.4. Ca. 15 Tage bevor sie am 8. Juni 2010 in die E. _____ gereist sei, sei es zu einem weiteren Vorfall gekommen. Damals habe sie der Beschuldigte unterhalb des Gesässes ins linke Bein gebissen. Sie habe kurze Shorts getragen und habe sich zu Hause hingelegt gehabt. Sie könne sich nicht mehr an die genaue Uhrzeit erinnern, aber es könne zwischen 20.00 Uhr und 21.00 Uhr gewesen sein. Sie habe am ganzen Körper Schmerzen verspürt und sei ohnmächtig geworden. Der Beschuldigte habe sie zur Bestrafung gebissen. Dies deshalb, weil er nicht gewollt habe, dass sie so kurze Sachen trage. Er habe es jeweils gern gesehen, wenn sie Schmerzen gehabt habe. Wenn der Beschuldigte behauptete, der Biss sei aus einem Scherz heraus erfolgt, dann sei dies eine absurde Behauptung. Die Bisswunde habe nicht geblutet, aber sie habe fürchterlich ausgesehen. Sie sei rot gewesen und dann dunkel geworden. Es habe sich ein Bluterguss gebildet und sie habe vor Schmerzen zwei Wochen lang nicht mehr auf dem linken Fuss stehen können. Die Spuren des Bisses habe man noch rund 1 ½ Monate gesehen. Zum Arzt sei sie deshalb nicht gegangen, weil sie sich nicht ausgekannt

- 16 - habe. Sie habe nicht gewusst, wohin sie hätte gehen können und einen Hausarzt habe sie nicht gehabt. Dieser Vorfall habe sich auf dem Sofa im Wohnzimmer ereignet. Geschlagen oder sonst angegriffen habe er sie damals nicht (Urk. 19/2 S. 14 ff.). 5.2.2.3.5. Sie habe in den 8 Monaten in der Schweiz soviel erlebt, dass sie nicht mehr genau sagen könne, wie und wo was genau passiert sei. Einmal, ungefähr in der Mitte dieser 8 Monate, habe sie der Beschuldigte mit der einen Hand am Hals festgehalten und mit der anderen, zur Faust geballten Hand derart auf den linken Mundwinkel geschlagen, dass ein Zahn abgebrochen sei. Allerdings sei der Zahn zuvor schon nicht mehr gut gewesen. Mit welcher Hand er geschlagen habe, wisse sie nicht mehr mit Sicherheit (Urk. 19/2 S. 17 ff.). 5.2.2.3.6. Ca. 2 bis 3 Monate nachdem sie in die Schweiz gekommen sei, sei es im Restaurant zu einem Vorfall gekommen. Sie wisse nicht mehr, warum es damals zwischen ihr und dem Beschuldigten zum Streit gekommen sei. Sie seien jedenfalls beide im Restaurant gestanden und der Beschuldigte habe in dem Moment etwas geschnitten. Sie habe irgendetwas zu ihm gesagt, da habe er ihr ein grosses Fleischmesser ganz nahe an den Hals gehalten und ihr gesagt, er werde ihr den Kopf abschneiden und sie umbringen. Sie habe das Messer mit einer Hand gehalten, woraufhin er es losgelassen habe. Der Beschuldigte habe sie mit dem Messer nicht verletzt, aber es seien Beleidigungen ausgesprochen worden. Beim Versuch, das Messer abzuwehren, habe sie sich leicht daran geschnitten. Das Messer habe keine Spuren hinterlassen, aber sie habe die scharfe Klinge des Messers am Hals gespürt. Es sei aber nicht so schlimm gewesen. Dennoch habe sie

Angst gehabt, dass er seine Drohung wahr machen könnte, wenn sie nicht den Mund halte und alles mache, was er ihr sage. Sie könne es nicht mehr genau sagen, aber möglicherweise sei der Beschuldigte auf sie los gegangen, weil sie an jenem Tag geweint habe (Urk 19/2 S. 18 ff.). 5.2.2.3.7. Weiter führte die Geschädigte aus, der Beschuldigte habe sie einmal so geschlagen, dass sie aus der Nase und dem Mund geblutet habe. Sie könne nicht mehr sagen, wann dies geschehen sei. Sie glaube, er habe ihren Kopf wieder einmal an die Wand geschlagen. Danach habe er sie ein paar Mal geschlagen,

- 17 - sie gepackt und geschüttelt. Sie habe sich dann übergeben müssen. Das habe sich im Korridor zugetragen und sie glaube, dass sie zu Boden gefallen sei. Sie erinnere sich nicht mehr an alles. Sie wisse aber noch, dass sie sich übergeben habe, es sei ihr schlecht gegangen. Der Beschuldigte habe sie zuerst an die Wand geschlagen und ihr danach ca. zwei - jedenfalls nicht viele - Ohrfeigen mit der flachen Hand auf die linke Gesichtshälfte verpasst. Dann habe er die Wohnung verlassen. Solche Dinge habe sie oft erlebt und die Vorfälle seien oft sehr ähnlich gewesen. Daher wisse sie nicht immer genau, was bei welchem Vorfall passiert sei. 5.2.2.3.8. Ca. 3 Monate bevor sie in die E._____ gereist sei, habe sie eine Kollege kennen gelernt. Da der Beschuldigte ein paar Tage nicht nach Hause gekommen sei, habe diese Kollegin bei ihr übernachtet. Sie habe manchmal blaue Flecken an ihren Armen gesehen und sie auch gefragt, was passiert sei. Aus Angst vor dem Beschuldigten habe sie der Kollegin aber nicht die Wahrheit gesagt, sondern behauptet, sie habe sich irgendwo an einer Türe gestossen (Urk. 19/2 S. 21). 5.2.2.3.9. Ein weiterer Übergriff habe sich im ersten Monat nach ihrem Eintreffen in der Schweiz in der F._____ Bar ereignet. Sie erinnere sich nicht mehr daran, warum der Streit zwischen ihr und dem Beschuldigten entbrannt sei. Jedenfalls habe der Beschuldigte versucht, ihren Kopf in den offenen, heissen Pizzaofen zu stecken. Sie habe versucht die Ofentüre mit der einen Hand zuzumachen. Dabei habe sie sich die Hand verbrannt. Der Ofen befinde sich vis-à-vis des Lavabos und verfüge über zwei Ofentüren, von denen sich die untere etwa auf Brusthöhe und die obere etwa auf Kopfhöhe befände. Die Türen würden nach unten geöffnet. Bei hohen Temperaturen seien die Türen oft heisser als der Ofen selbst. Der Beschuldigte habe versucht ihren Kopf in den unteren Ofen zu stecken. Er habe sie dabei hinten am Hals gepackt und zum Ofen "gebracht". Sie wisse nicht, ob er sie bloss habe erschrecken wollen, oder ob er wirklich vorgehabt habe, ihren Kopf in den Ofen zu stecken. Er habe ihr immer wieder gesagt, dass das, was er ihr bisher angetan habe, nicht viel gewesen sei. In jenem Moment habe sie sterben wollen. Sie habe ständig Angst um ihr Leben gehabt. Im Moment sei sie

- 18 - glücklich, dass sie wenigstens ohne seine Erlaubnis weinen dürfe. Ob er sie beim Vorfall mit dem Ofen auch gewürgt habe - wie sie dies bei der Polizei ausgesagt habe - könne sie nicht mehr bestätigen. Sie erinnere sich nicht mehr daran. Auch an die Uhrzeit des Vorfalls könne sie sich nicht mehr erinnern. Sie denke aber, es sei Abend gewesen. Auf entsprechenden Vorhalt aus dem Polizeiprotokoll bestätigte die Geschädigte schliesslich, dass der Streit deshalb entstanden sei, weil sie trotz eines entsprechenden Verbotes des Beschuldigten vom Vorhang in die Bar geschaut habe. Der Beschuldigte sei deswegen wütend geworden. Diesen Vorfall habe niemand beobachten können. Allerdings habe H._____ manchmal gesehen, wie der Beschuldigte sie schlecht behandelt habe. Er habe dann auch zu ihm gesagt, er solle das nicht machen. Die Verbrennung hätten am nächsten Tag die Frau von I._____ und J._____ gesehen. Sie habe allerdings gesagt, dass sie sich selber verbrannt habe (Urk. 19/2 S. 24). 5.2.2.3.10. An einem Abend in der Zeit, als er das

kalte Wasser über sie geschüt- tet habe, sei sie mit dem Beschuldigten zu Hause gewesen. Der Beschuldigte habe ihr gesagt, er werde sie umbringen, ihr die Ohren abschneiden und ihr diese in den Mund stecken. Er werde sie für alle Moslems opfern. Er habe dies im Zusammenhang mit der Aufforderung gesagt, wonach sie ein Kopftuch tragen müsse. Bei einer anderen Gelegenheit, als sie ihm vorgeschlagen habe, es sei doch besser wenn sie sich trennen würden, habe der Beschuldigte zu ihr gesagt, sie habe die Wohnung im Brautkleid betreten und sie werde diese Wohnung nur im Leichensack wieder verlassen. Sie sei nicht mal soviel wert wie eine kaputte Pantoffel seiner Mutter. Sie sei so viel Wert wie zwei Paar Strumpfhosen (Urk. 19/2 S. 26). 5.2.2.4. Die Einvernahme der Geschädigten durch die Staatsanwaltschaft wurde am 21. November 2011 fortgesetzt. Damals gab sie in Ergänzung der zuvor gemachten Aussagen und zumeist auf Befragung der Verfahrensleitung was folgt zu Protokoll (Urk. 19/3): 5.2.2.4.1. Bei dem Vorfall, als der Beschuldigte sie mit Wasser übergossen habe, habe sie sich vor lauter Kälte eine Blasenentzündung und eine sehr starke Grippe geholt. Das habe sie gemeint, als sie in der vorangehenden Einvernahme von

- 19 - "Entzündungen am ganzen Körper" gesprochen habe. Was die Behauptung des Beschuldigten angehe, er habe sie kalt abgeduscht, weil sie total betrunken gewesen sei, müsse man sich ja nur das abgehörte Telefongespräch anhören. Daraus gehe klar hervor, dass er dies getan habe, weil sie entgegen seinen Anweisungen das Telefon ausgeschaltet habe und nicht, weil sie betrunken gewesen sei. Der Beschuldigte habe sie nie abgeduscht weil sie betrunken gewesen sei. Einen solchen Vorfall habe es nie gegeben (Urk. 19/3 S. 4 f.). 5.2.2.4.2. Soweit der Beschuldigte behaupte, die Bissspuren seien während des Geschlechtsverkehrs entstanden und sie hätten sich dabei öfters gegenseitig aus Spass oder Lust gebissen, so sei dies schlicht gelogen. So etwas sei noch nie passiert. Die fraglichen Bissspuren seien 1 ½ Monate nicht verheilt (Urk. 19/3 S. 5). 5.2.2.4.3. Das Messer welches ihr der Beschuldigte an den Hals gehalten habe, sei ca. 30 cm lang gewesen. Es habe sich dabei um ein Fleischmesser gehandelt, welches der Beschuldigte immer separat aufbewahrt habe. Er sei damals gerade dabei gewesen, das Messer zu gebrauchen und sie könne nicht sagen, wo er es hergenommen habe (Urk. 19/3 S. 5). 5.2.2.4.4. Den Vorfall mit dem Pizzaofen habe niemand beobachtet. Es sei alles sehr schnell gegangen. Der Beschuldigte sei sehr aufbrausend gewesen und habe ihr Angst machen wollen. In jenem Moment sei niemand gekommen. Wenn jemand gekommen wäre, dann hätte diese Person den Vorfall sehen können (Urk. 19/3 S. 6). 5.2.2.4.5. Weiter führte die Geschädigte aus, dass der Beschuldigte mehrere Male gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr an ihr vollzogen habe. Wann dies jeweils genau passiert sei, könne sie nicht mehr sagen. Nach dem ersten Mal sei sie schwanger geworden. Das Kind habe sie "wegmachen lassen". Wann die Abtreibung stattgefunden habe, könne sie nicht mehr sagen. Die Daten dazu könnten jedoch im Spital in K. _____ in Erfahrung gebracht werden. Das erste Mal habe sich so zugetragen, dass der Beschuldigte am Abend zu ihr gesagt habe, sie müsse bis Ende 2011 ein Kind bekommen. Weil sie nie gedacht habe,

- 20 - dass er so etwas machen würde, habe sie gedacht, er sei möglicherweise alkoholisiert gewesen. Sie glaube, er habe im Korridor ihren Hinterkopf mehr als einmal an die Wand geschlagen und sie dann aufs Bett gestossen. Sie habe damals kurze, bequeme Kleider getragen, die man schnell habe ausziehen können. Der Beschuldigte habe die üblichen Kleider getragen. Seine Berufs- und Freizeit- kleider seien immer die gleichen gewesen. Manchmal habe er 20 oder 21 Tage lang die gleiche Hose getragen. Jedenfalls habe er an jenem Tag Hosen ange- habt. Was er obenrum angehabt habe, wisse sie nicht

mehr. Auf dem Bett habe er ihr ein paar Ohrfeigen gegeben und sie dann ausgezogen. Sie habe sich dagegen gewehrt, aber er habe weiter gemacht. Er habe sie sehr stark am Hals gehalten und sie habe nicht die Kraft gehabt, gegen ihn anzukommen. Ab und zu habe sie zu ihm gesagt, er solle das nicht machen und er solle sie lassen. Der Beschuldigte habe aber nicht aufgehört. Zwischendurch habe er immer geflucht. Sie habe sich auf dem Rücken liegend auf dem Bett befunden und er sei auf ihr gewesen. Dann sei der Beschuldigte ohne Schutz vaginal in sie eingedrungen. Sie habe geweint. Er habe ihr verboten zu weinen und zu ihr gesagt, sie solle nur weinen bis sie verrecke. Während des Geschlechtsverkehrs habe er sie immer noch am Hals gepackt und zwischendurch gehohlet. Wie es genau gewesen sei, könne sie nicht mehr sagen. Ob er sie während des Geschlechtsverkehrs auch bedroht habe, könne sie nicht mehr sagen. Wie lange der Akt gedauert habe, könne sie nicht mehr sagen. Sie glaube, sie sei irgendwann in Ohnmacht gefallen, sie habe sich "verloren". Es sei nicht eine richtige Ohnmacht gewesen, viel mehr eine Art Schockzustand. Sie sei wie erstarrt gewesen (Urk. 19/3 S. 8 ff.). Gegen Ende der Einvernahme gab die Beschuldigte schliesslich zu Protokoll, sie glaube sich zu erinnern, dass sie gerade aus der Dusche gekommen sei, als der Beschuldigte nach Hause gekommen sei. Ganz sicher sei sie sich aber nicht (Urk. 19/3 S. 25).

5.2.2.4.6. Danach sei es noch zu zwei oder drei Vorfällen gekommen, bei denen der Beschuldigte mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt habe. Sie habe das nicht gewollt und als Vorwand immer gesagt, dass sie müde sei. Der Beschuldigte habe dann trotzdem mit ihr geschlafen. Sie habe sich dann nicht gewehrt. Wann dies jeweils gewesen sei, könne sie nicht mehr sagen. Der Beschuldigte habe

- 21 - sich dabei aber jeweils geschützt. Er habe sich nicht darum gekümmert, wie sie sich gefühlt habe. Er habe es einfach immer so gemacht, wie es ihm gepasst habe. Danach sei er jeweils eingeschlafen. Sie habe sich bei diesen Vorfällen nicht gewehrt und der Beschuldigte habe sie auch nicht festgehalten, oder geschlagen. Sie habe dabei innerlich geweint. Der Beschuldigte habe erkennen können, dass sie den Geschlechtsverkehr nicht wolle, weil sie ihm am Anfang immer gesagt habe, sie sei müde. Sie habe zu ihm gesagt, sie hoffe, dass er das verstehe. Er habe es aber nicht verstanden. Sie habe ihm nie direkt gesagt, dass sie keinen Geschlechtsverkehr mit ihm wolle. Sie habe beim Geschlechtsverkehr weder Schmerzen gehabt, noch habe sie Verletzungen davon erlitten (Urk. 19/3 S. 13 ff.).

5.2.2.4.7. Von der Verfahrensleitung auf den Mitbewohner L._____ angesprochen führte die Geschädigte aus, der Beschuldigte habe sie einmal in Gegenwart eben dieses L._____ dumm und zurückgeblieben genannt. Sie seien damals zusammen im Restaurant - gemeint ist die F._____ - Bar - gewesen. Als L._____ vor dem Restaurant gewesen sei, habe sie den Beschuldigten gefragt, weshalb er das gesagt habe. Sie sei auf einem Stuhl im Restaurant gesessen. Der Beschuldigte habe sie dann am Hals gepackt und sie zum Pizzeriaofen gebracht wo es zum bereits geschilderten Vorfall gekommen sei (Urk. 19/3 S. 17).

5.2.2.4.8. Schliesslich wurde die Geschädigte durch die Verfahrensleitung zu den aufgezeichneten Telefongesprächen befragt. Sie führte aus, sie habe die Telefongespräche in der Zeit vom 8. Juni 2011 bis zum 23. August 2011 in der E._____ aufgezeichnet. Der Beschuldigte habe sie jeweils in der E._____, auf die Nummer der Schwägerin angerufen. Die Aufnahmen habe sie im Haus ihrer Eltern in M._____ [Stadt in E._____] gemacht. Ihre Schwägerin wohne auch im selben Haus. Sie habe die Telefongespräche im Zimmer der Schwägerin auf Video aufgenommen. Sie habe den Beschuldigten nicht darüber informiert, dass sie die Gespräche aufnehme. Sie habe dies getan, weil sie keine andere Möglichkeit mehr gesehen habe um ihrer Familie aufzuzeigen, was ihr der Beschuldigte ange- tan habe. Sie habe die Gespräche mit dem Video ihres iPhone 4 gemacht und nicht gewusst, dass dies verboten sei

(Urk. 19/3 S. 23 ff.).

- 22 - 5.2.2.5. Am 8. Dezember 2011 wurde die Geschädigte durch die Anklagebehörde ein drittes Mal zur Sache einvernommen. Dabei wurde namentlich der Verteidigung sowie der Vertretung der Geschädigten Gelegenheit eingeräumt, Ergänzungsfragen zu den bisher gemachten Aussagen zu stellen. Anlässlich dieser Einvernahme machte sie zur Sache die folgenden Aussagen (Urk. 19/5): 5.2.2.5.1. Sie habe sich in einer schwierigen und schlimmen Situation befunden, als sie sich entschlossen habe, die Telefongespräche mit dem Beschuldigten aufzunehmen. Sie sei auch bereit bestraft zu werden, falls sie sich dadurch strafbar gemacht habe. Es gehe ihr einfach darum, dass man ihr glaube, was auf den Aufzeichnungen zu hören und auf den ...-Auszügen zu lesen sei. 5.2.2.5.2. Sie habe deshalb nicht früher eine Strafanzeige erstattet, weil sie in den

E. 8

Gesamtstrafe Für die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 46 Abs. 1 StGB (bei Nichtbewährung während einer Probezeit) hat das Bundesgericht festgehalten, dass Voraussetzung für die Bildung einer solchen Gesamtstrafe das Vorliegen ungleichartiger Strafen sei (BGE 134 IV 241 E. 4.4). Das wäre zwar vorliegend grundsätzlich der Fall, da der Beschuldigte heute wie noch zu zeigen sein wird mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen ist. In BGE 137 IV 249 E. 3.4.3 hat das Bundesgericht dann aber weiter entschieden, dass dieses Gesamtstrafenverfahren keine Anwendung finden könne, wenn so eine Vorstrafe zulasten des Beschuldigten in eine schwerere Sanktion umgewandelt würde. Das wäre namentlich etwa dann der Fall, wenn eine frühere Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe geändert würde, um eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Unabhängig davon, ob der Beschuldigte nun mit einer Freiheits- oder einer Geldstrafe zu bestrafen sein wird, wird demnach die Bildung einer Gesamtstrafe unter Einbeziehung der widerrufenen früheren Geldstrafe nicht möglich: Für den Fall einer Freiheitsstrafe darum nicht, weil so die frühere Geldstrafe entgegen BGE 137 IV 249 in eine schwerere Sanktion (Freiheitsstrafe) umgewandelt werden müsste, und für den Fall einer Geldstrafe

- 73 - deshalb nicht, weil dann zwei gleichartige Strafen vorlägen, was der Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB entgegensteht (BGE 134 IV 241). IV. Sanktion und Vollzug

E. 9

Sanktion

E. 9.1

Strafraumen und Strafzumessungsfaktoren

E. 9.1.1

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Täterkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu

beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 2010, S. 117 m.w.H.).

E. 9.1.2

Bei der Bemessung der Strafe ist der gesetzliche Strafrahmen zu beachten. Vorliegend hat sich der Beschuldigte als schwerstes Delikt der Vergewaltigung im

- 74 - Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Gemäss dieser Bestimmung ist von einem ordentlichen Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe auszugehen. Anzumerken ist zudem, dass das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung in Abweichung vom Gesetzeswortlaut von Art. 49 Abs. 1 StGB seit mehreren Jahren auch bei mehrfacher Tatbegehung und/oder Deliktsumkehr stets vom ordentlichen Strafrahmen ausgeht, falls nicht aussergewöhnliche Umstände ein Unter- oder Überschreiten dieses Rahmens rechtfertigen (vgl. BGE 136 IV 55 und Entscheid des Bundesgerichtes 6S.73/2006 vom 5. Februar 2007), was hier nicht der Fall ist.

E. 9.1.3

Der Beschuldigte wird zudem wegen der wiederholten Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB verurteilt. Hierfür sieht der Gesetzgeber als Sanktion zwingend die zusätzliche Ausfällung einer Busse vor.

E. 9.2

Da keine weiteren Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe ersichtlich sind, ist die Strafe innerhalb des obgenannten Strafrahmens festzusetzen.

E. 9.3

Zur Tatkomponente

E. 9.3.1

Der Beschuldigte vergewaltigte, malträtierte und schikanierte die Geschädigte über den gesamten Zeitraum des ehelichen Zusammenlebens - mithin über 8 Monate - hinweg. Sämtliche Übergriffe stehen in direktem Zusammenhang mit der belasteten Paarbeziehung und sind auf das hierzulande vollkommen unangepasste, ausgeprägt patriarchalen und überaus dominanten Rollenverständnis des Beschuldigten zurückzuführen. Insofern rechtfertigt es sich vorliegend, trotz der Vielzahl von einzelnen Delikten zum Nachteil der Geschädigten, die begangenen Taten als Einheit zu betrachten, haben doch die grundlegenden Überlegungen für sämtliche Vorwürfe Gültigkeit.

E. 9.3.2

Zunächst ist in objektiver Hinsicht darauf hinzuweisen, dass der Unrechtsgehalt einer Vergewaltigung, welche zu den gravierensten Delikten im Schweizerischen Strafgesetzbuch gehört, per se nicht mehr als leicht bezeichnet werden kann. Allerdings

sind dabei gleichwohl sämtliche Elemente zu berücksichtigen, die

- 75 - – innerhalb des Grundtatbestandes – als besonders gravierend oder aber auch als verschuldensrelativierend erscheinen. Im vorliegenden Fall wiegt schwer, dass der Beschuldigte seine eigene Ehefrau in der ehelichen Wohnung vergewaltigte, er sie damit nicht nur in ihrer sexuellen Integrität, sondern auch in ihrem Sicherheitsgefühl massiv verletzte. Der Angeklagte setzte sich über ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht ohne jede Rücksicht auf ihre Befindlichkeit in egoistischer und erniedrigender Weise hinweg. Ihre erkennbare Bitten, von ihr abzulassen und ihre physische Gegenwehr ignorierte der Beschuldigte vollends. Kommt hinzu, dass er die Geschädigte mit körperlicher Gewalt gefügig machte, indem er sie schlug, und mit der Hand am Hals auf dem Bett fixierte. Obwohl sich das Ehepaar im Sinne einer Familienplanung darauf geeinigt hatte, dass man zunächst noch keine Kinder wolle und der Geschlechtsverkehr daher bis anhin immer nur geschützt praktiziert wurde, setzte sich der Beschuldigte egoistisch über diese Abmachung hinweg und drang ohne Kondom in sie ein. Bekanntlich führte dies schliesslich auch zu einer ungewollten Schwangerschaft und letztlich zur Abtreibung des anlässlich der Vergewaltigung gezeugten Kindes. Der Beschuldigte handelte sowohl bei der Vergewaltigung der Geschädigten, als auch bei sämtlichen weiteren Übergriffen, brutal, rücksichtslos und menschenverachtend. Anstatt seiner Ehefrau, die er aus ihrem vertrauten familiären und sozialen Umfeld herausholte und in die Schweiz verbrachte, als Freund und Ehegatte zur Seite zu stehen, um ihr so den Start in einem fremden Land, mit fremder Sprache und Kultur zu vereinfachen, dominierte er sie vom ersten Tag an. Er spielte sich als Herr über Leben und Tod auf, sprach die übelsten Drohungen gegen sie aus, schlug, erniedrigte und misshandelte sie physisch und psychisch. Nach dem Gesagten kann das objektive Tatverschulden des Beschuldigten insgesamt als nicht mehr leicht bezeichnet werden. Zieht man den zuvor erörterten Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe in Betracht, so erscheint allein für die (einmalige) Vergewaltigung gemäss Anklageziffer 1.1. eine theoretische Einsatzstrafe von 36 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. Diese ist unter Einbezug der mehrfachen Tatbegehung respektive der Deliktsmehrheit um 16 Monate zu erhöhen, womit gesamthaft eine theoretische Einsatzstrafe von 52 Monaten resultiert.

- 76 -

E. 9.3.3

Zur subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte zu seiner Motivation nicht äusserte. Aufgrund des gesamten Beweisergebnisses ist jedoch ersichtlich, dass er aus rein egoistischen Motiven handelte. Hinsichtlich der Vergewaltigung ging es ihm wohl lediglich um die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse. Was sein übriges Verhalten angeht, so zeugt dies von einer beispiellosen Respekt- und Rücksichtslosigkeit gegenüber seiner Ehefrau. Er wollte sie dominieren und kontrollieren und es ging ihm darum, sie mit seinem gewalttätigen und vollkommen inakzeptablen Verhalten in jeder Hinsicht gefügig zu machen. Leicht zu Gunsten des Beschuldigten kann festgehalten werden, dass er teilweise lediglich eventualvorsätzlich handelte. Die objektive Tatschwere erfährt insgesamt durch die subjektive Komponente eine leichte Reduktion.

E. 9.4

Zur Täterkomponente

E. 9.4.1

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben – wozu auch allfällige Vorstrafen zählen –, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen ist etwa, ob sich der Täter im Strafverfahren kooperativ verhielt sowie ob er Einsicht und Reue zeigte und ob er strafempfindlich ist.

E. 9.4.2

Hinsichtlich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf seine entsprechenden Ausführungen in der Untersuchung und auf seinen Angaben vor Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 36/6, Urk. 67 S. 5 ff., Urk. 18/10 S. 13 ff.).

Zusammengefasst ergibt sich daraus was folgt: Der Beschuldigte wurde am tt. Juni 1978 in M._____/E._____. geboren. Er ist das älteste von vier Kindern und wuchs bis zu seinem 15. Altersjahr bei seinen Eltern im Kreise der Familie auf. Danach zog er zu seiner Tante nach W_____ [Stadt in E._____], dies nach seinen Angaben deshalb, weil er in seiner Heimat als ... [religiöse Minderheit] nicht sicher gewesen sei. 1995 sei er aus unerklärlichen Gründen ins Gefängnis gekommen und dort gefoltert worden. Man habe ihm vorgeworfen er habe mit den ... sympathisiert. 1998 sei er dann in die Schweiz gekommen. Im September 2010 habe er, nach eigenen Angaben aus Liebe, die Geschädigte geheiratet. Daraufhin seien sie gemeinsam in die Schweiz gezogen. Der Beschuldigte gab weiter an, insgesamt 8 Jahre lang die Primar- und Sekundarschule und

- 77 - danach ein Jahr das Gymnasium besucht zu haben. Danach habe er das Land verlassen müssen. Bei seinem Onkel habe er den Beruf des Bäckers erlernt, allerdings ohne Abschluss. Weiter gab der Beschuldigte am 12. April 2012 zu Protokoll, er sei mit Ausnahme von einigen Parkbussen nicht vorbestraft. In seiner Freizeit lese und schwimme er gerne. Zudem arbeite er als freiwilliger Arbeiter im ... Kulturzentrum in AA._____.

E. 9.4.3

Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er aktualisierend zu seinen persönlichen Verhältnissen was folgt aus: Er habe sich mittlerweile als Taxihalter selbständig gemacht. Weiter sei die Scheidung von seiner Ehefrau praktisch abgeschlossen. Die Zeit, als er in Haft gewesen sei, sei für ihn schwierig gewesen (Urk. 106 S. 2 ff.).

E. 9.4.4

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind unauffällig. Daraus lässt sich für Strafzumessung nichts ableiten, was von Relevanz wäre.

E. 9.4.5

Entgegen seinen eigenen Angaben anlässlich der polizeilichen Befragung vom 12. April 2012 (Urk. 36/6) ist der Beschuldigte in der Schweiz sehr wohl vorbestraft. So wurde er am 23. August 2005 durch die Staatsanwaltschaft Winterthur mittels Strafbefehl wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer bedingt vollziehbaren Busse von Fr. 1'000.-- verurteilt. Mit Strafbefehl vom 7. Juli 2008 wurde der Beschuldigte zudem erneut wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln sowie einer weiteren Verletzung der Verkehrsregeln zu einer teilbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 100.-- verurteilt und zudem wurde ihm eine Weisung erteilt. Aus Urk. 36/3 geht hervor, dass der Beschuldigte im ... Strafregister [des Staates E._____] nicht verzeichnet ist. Die beiden obgenannten Vorstrafen wirken sich spürbar straf erhöhend aus, weil sie einerseits schon relativ weit zurück liegen und andererseits nicht einschlägig sind. Weiter muss straf erhöh-

hend wirken, dass der Beschuldigte während laufender Probezeit delinquierte.

E. 9.4.6

Der Beschuldigte ist nach wie vor nicht geständig, zeigte sich weder einsichtig noch bereute er sein Verhalten oder bekundete Mitleid mit der Geschädigten. Unter dem Titel Nachttatverhalten kann er daher nichts zu seinen Gunsten reklamieren.

- 78 -

E. 9.4.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich rechtfertigt, die Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der Täterkomponenten leicht zu erhöhen.

E. 9.4.8

Die Anklagebehörde beantragt, den Beschuldigten für die von ihm begangenen wiederholten Tötlichkeiten mit einer Busse von Fr. 1'000.-- zu bestrafen. Der Beschuldigte hat die Geschädigte in objektiver Hinsicht gegen deren Willen am Hals gepackt und sie auf diese Weise zum Aufstehen gezwungen. Dann hat er sie zurück gestossen und gegen eine Wand gedrückt, sodass sie sich ihren Kopf an der Wand anstiess. Weiter verabreichte er ihr zwei Ohrfeigen. Diese Handlungen gingen mit massiven Drohungen einher und dies alles bloss deshalb, weil der Beschuldigte an der Geschädigten eine Machtdemonstration statuieren wollte, um diese nach seinem Gutdünken gefügig zu machen. Angesichts des Verschuldens des Beschuldigten und auch unter Berücksichtigung seiner finanziellen Situation erscheint die Busse in der Höhe von Fr. 1'000.-- angemessen.

E. 9.5

Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint es dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen, ihn mit einer Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren sowie einer Busse von Fr. 1'000.-- zu bestrafen.

E. 10

Anrechnung der Untersuchungshaft Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Der Beschuldigte befand sich insgesamt während 383 Tagen in Untersuchungs- respektive Sicherheitshaft (Urk. 33/2 und Urk. 75). In diesem Umfang ist die Haft auf die zu vollziehende Strafe anzurechnen.

E. 11

Vollzug der Strafe Die Voraussetzungen für den bedingten (Art. 42 Abs. 1 StGB) respektive teilbedingten (Art. 43 Abs. 1 StGB) Aufschub der Strafe sind vorliegend aufgrund des ausgefallten Strafmasses nicht gegeben. Sowohl die Freiheitsstrafe, als auch die Busse werden vollzogen. Für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuld-

- 79 - haft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 12.1

Ausgangsgemäss wird der Beschuldigte für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren vor Bezirksgericht Dietikon kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung vor Bezirksgericht Dietikon sind einstweilen auf die Gerichtskasse

zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

E. 12.2

Der Beschuldigte unterliegt auch im Berufungsverfahren, weshalb ihm ausgangsgemäss die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung aufzuerlegen sind. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom

E. 15

Oktober 2012 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-4. (...) 5. Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung werden die folgenden anlässlich der Hausdurchsuchung vom 29. September 2011 sichergestellten und bei der Bezirksgerichtskasse Dietikon lagernden Gegenstände an den Beschuldigten herausgegeben: – 1 Mobiltelefon, iPhone, weiss, mit Ladekabel; – 1 Mobiltelefon, Nokia, 6110 Navigator.

- 80 - 6. (Mitteilung) 7. (Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB; – der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGB; – der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 4, teilweise zusätzlich i.V.m. Ziff. 2 Abs. 2 StGB sowie – der wiederholten Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB. 2. Vom Vorwurf der mehrfachen Vergewaltigung (Anklageziffer 1.2.) wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe, wovon 383 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.--. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 5. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 7. Juli 2008 bedingt ausgefallte Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 100.-- wird widerrufen und vollzogen.

- 81 - 6. Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.--. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 17'332.30 Kosten Vorverfahren Fr. 35'711.35 amtliche Verteidigung vor BG Dietikon Fr. 5'281.10 amtliche Verteidigung Berufungsverfahren 8. Die Kosten für das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren und das Vorverfahren sowie für das Berufungsverfahren, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) – die Vertretung der Privatklägerin im Verfahren SB130221 zuhanden der Geschädigten U._____ (übergeben) – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (unter Beilage einer Kopie der Haftverfügung) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Kasse des Bezirksgerichtes Dietikon – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste

- 82 - – in die Akten der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis B-Adj/2008/425 – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B. 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 26. August 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. S. Hürlimann Winterhalter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.